

Änderungsantrag

der Abgeordneten Alexander Bonde, Priska Hinz (Herborn), Sven Kindler, Stephan Kühn, Fritz Kuhn, Kerstin Andreae, Katrin Göring-Eckardt, Britta Haßelmann, Beate Müller-Gemmeke, Lisa Paus, Brigitte Pothmer, Elisabeth Scharfenberg, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 17/200, 17/201, 17/611, 17/623, 17/624, 17/625 –**

**Entwurf eines Gesetzes
über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2010
(Haushaltsgesetz 2010)**

**hier: Einzelplan 11
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales**

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Regelsatz (Arbeitslosengeld II) wird auf 420 Euro angehoben. Dafür ist im Kapitel 11 12 Titelgruppe 01 der Titel 681 12 – Arbeitslosengeld II – um 2 Mrd. Euro zu erhöhen.

Berlin, den 15. März 2010

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II) sowie in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII) sind von elementarer Bedeutung, weil sie das soziokulturelle Existenzminimum abdecken müssen. Als Mindestsicherung müssen sie den Empfängerinnen und Empfängern der Hilfe die Führung eines Lebens ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Daher sind an die Verfahren zur Ermittlung und Festsetzung der Regelsätze im SGB II und im SGB XII hohe Maßstäbe anzulegen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 9. Februar 2010 zu den SGB-II-Regelsätzen zutreffend festgestellt, dass die derzeitigen Verfahren zur Ermittlung der Bedarfe sowie zur Herleitung der Re-

gelsätze überwiegend subjektiven Kriterien folgen und wenig transparent sind. Im Ergebnis ist das Verfahren überaus zweifelhaft, so dass nicht mehr von einer verfassungsgemäßen Ermittlung des Existenzminimums ausgegangen werden kann. Damit bestätigt sich die Kritik an der Höhe der Regelsatzleistungen für Kinder und Erwachsene. Sie sind gegenwärtig nicht bedarfsdeckend und nicht existenzsichernd. Ausgesprochen ungerechtfertigt ist es zudem, den Regelsatz für Kinder und Jugendliche pauschal vom Erwachsenenregelsatz abzuleiten. Als Sofortmaßnahme sollen der Regelsatz für Erwachsene durch Änderung der Regelsatzverordnung zum 1. Juli 2010 auf 420 Euro erhöht und gleichzeitig die Regelsätze für Kinder und Jugendliche angelehnt an die Empfehlungen des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes gestaltet werden. Aufgrund der Ausweitung des Empfängerkreises sind die Kosten für die Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung entsprechend anzupassen. Im Einzelplan 60 fallen Steuermindereinnahmen durch die Anhebung des steuerlichen Grundfreibetrages an.